

*Betreff:***Kooperationsvereinbarung im amtsärztlichen Dienst***Organisationseinheit:*Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste*Datum:*

24.04.2021

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

29.04.2021

04.05.2021

Status

Ö

N

Beschluss:

Dem Abschluss der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Helmstedt zur Wahrnehmung von Aufgaben des amtsärztlichen Dienstes wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Der Landkreis Helmstedt hat die Stadt Braunschweig um Amtshilfe gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ersucht und bat um die Übernahme amtsärztlicher Tätigkeiten gem. § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) durch das Gesundheitsamt Braunschweig.

Hintergrund des Ersuchens ist die Tatsache, dass dem Landkreis Helmstedt seit dem 1. Januar 2021 keine Amtsärztin bzw. kein Amtsarzt zur Verfügung steht und das Gesundheitsamt somit keine amtsärztlichen Tätigkeiten erbringen kann. Zwei als Ersatz eingestellte Ärztinnen absolvieren derzeit die notwendigen Weiterbildungen.

Nach § 2 Abs. 2 NGöGD richten die Landkreise und kreisfreien Städte zur Erfüllung ihrer Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes einen medizinischen Fachdienst ein, in dem eine ausreichende Anzahl von Fachkräften einzusetzen ist, insbesondere Amtsärztinnen und Amtsärzte.

Dies sind nach § 2 Abs. 3 NGöGD Ärztinnen und Ärzte, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Fachärztin oder Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen“ zu führen. Mit dieser Weiterbildung wird das ärztliche Personal gezielt auf Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens vorbereitet. Auch die Leitung des medizinischen Fachdienstes muss über diese Qualifikation verfügen.

Im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens gibt es diverse öffentlich-rechtliche Aufgaben, die ausdrücklich Amtsärztinnen und Amtsärzten vorbehalten sind (Infektionsfälle, Trinkwasser- und Umweltfragen, Katastrophenfälle, etc.).

Die Personalgewinnung im Bereich der Amtsärztinnen und Amtsärzte ist insbesondere im Zuge der Corona-Pandemie für alle Landkreise und kreisfreien Städte eine echte Herausforderung. Als die Stadt Braunschweig im Jahr 2018 massive personalwirtschaftliche Probleme hatte, wurde eine vergleichbare Vereinbarung mit dem Landkreis Wolfenbüttel geschlossen, die unverändert gilt. Vor dem Hintergrund schlägt die Verwaltung nunmehr vor, mit der anliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Kooperation mit dem Landkreis Helmstedt

zu schließen, zumal diese im Gegenzug ebenso vorsieht, dass die Stadt Braunschweig zukünftig bei entsprechendem Bedarf auf die Unterstützung des Gesundheitsamtes Helmstedt zurückgreifen kann.

Durch diese Vereinbarung soll festgeschrieben werden, dass sich die amtsärztlichen Leitungen oder die jeweiligen Vertretungen der Gesundheitsämter der Stadt Braunschweig und des Landkreises Helmstedt in Urlaubs- und Krankheitszeiten hinsichtlich der amtsärztlichen Aufgaben im erforderlichen Umfange jeweils gegenseitig vertreten. Der Entwurf ist zwischen der Stadt Braunschweig und dem Landkreis Helmstedt vorabgestimmt.

Die Aufgabe geht hierbei nicht auf die jeweils andere Kommune über, sondern verbleibt bei der originär zuständigen Kommune. Es wird lediglich die amtsärztliche Aufgabe durch die Leitung der anderen Kommune durchgeführt. Hierbei kann der Beauftragende dem mit der Durchführung der Aufgabe Beauftragten fachliche Weisungen erteilen. Ein finanzieller Ausgleich erfolgt nicht.

Nach § 2 Abs. 5 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) sind Vereinbarungen über eine kommunale Zusammenarbeit der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen, nach § 5 Abs. 6 NKomZG haben die beteiligten Kommunen die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Kooperationsvereinbarung BS – HE

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Braunschweig

- vertreten durch den Oberbürgermeister -

und

dem Landkreis Helmstedt

- vertreten durch den Landrat -

§ 1

Die amtsärztlichen Leitungen oder jeweils Vertretungen der Gesundheitsämter der Stadt Braunschweig sowie des Landkreises Helmstedt vertreten sich in Urlaubs- und Krankheitszeiten hinsichtlich der amtsärztlichen Aufgaben im erforderlichen Umfang (beratende Hilfestellung bei komplexeren Infektionsfällen und bei komplexeren Trinkwasser-/Umweltfragen, Unterschrift unter amtsärztliche Gutachten, Katastrophenfall) jeweils gegenseitig. Der jeweilige Vertretungszeitraum wird einvernehmlich festgelegt. Über den Vertretungszeitraum werden die für Helmstedt und Braunschweig zuständigen Einsatzleitstellen von beiden amtsärztlichen Leitungen informiert.

§ 2

Es erfolgt kein gegenseitiger finanzieller Ausgleich.

§ 3

Die Vereinbarung gilt ab dem 1.2.21 bis auf Weiteres.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Landkreis Helmstedt
Der Landrat